



Schul- und Hausordnung der *Grundschule am Stadtpark*

Diese Schul- und Hausordnung ist eine Zusammenfassung unserer wichtigsten Regeln, die für das Zusammenleben an der Grundschule am Stadtpark gelten.

(1) Vorwort

Die Schule ist eine Gemeinschaft von Schüler*innen, Lehrer*innen, pädagogischen Fachkräften und Eltern. Wir leben nach dem Grundsatz:

“Die Würde des Menschen ist unantastbar“

Eine Gemeinschaft kann dann besonders gut geordnet zusammenleben, wenn ihre Mitglieder*innen Regeln anerkennen und sich an diese halten. Aufenthalt und Unterricht sollen für alle am Schulleben Beteiligten so reibungslos und erfolgreich wie möglich gestaltet werden.

Für den Bereich der *Grundschule am Stadtpark* werden deshalb die nachfolgenden Regelungen festgelegt.

(2) Hausordnung

Du hast dich so zu verhalten, dass du weder andere noch dich selbst gefährdest.

Der Schulweg

Für deine Sicherheit auf dem Schulweg bist du verantwortlich. Achte deshalb darauf,

- ♣ den sichersten und direkten Schulweg zu suchen,
- ♣ Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer*innen zu nehmen,
- ♣ in jedem Fall vorhandene Fußgängerüberwege zu benutzen.
- ♣ Der Schulweg obliegt der Aufsichtspflicht deiner Eltern!

Beginn und Ende des Unterrichts

- ♣ Komme nicht zu früh, aber auch nicht zu spät in die Schule: 10 Minuten vor Schulbeginn übernimmt die Schule die Aufsicht.
- ♣ 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betrittst du das Schulgebäude.
- ♣ Hast du später Schule, so warte im Schulhof und verhalte dich so, dass du die Schüler*innen, die bereits Unterricht haben, nicht störst.
- ♣ Sei bitte pünktlich!

Unterrichtspausen

- ♣ Ist ein Wechsel des Unterrichtsraumes erforderlich, so soll das geordnet und ruhig erfolgen.
- ♣ Die Pausen sind Hofpausen. Sie dienen der Entspannung, Bewegung, dem Essen und Trinken. In den Pausen darfst du das Schulgelände nicht verlassen.
- ♣ Hast du ein Problem, so wende dich an einen Aufsichtslehrer*innen.
- ♣ Du darfst das Grundstück während der gesamten Unterrichtszeit nicht verlassen.

Unterrichtsräume

Halte deinen Arbeitsplatz sauber und aufgeräumt. Bringe nur Gegenstände mit, die du für den Unterricht brauchst. Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene oder verschwundene Gegenstände.

Behandlung von Schuleinrichtungen

Im Schulgebäude und in den Fluren aufgehängte Bilder und ausgestellte Gegenstände verschönern das Schulhaus. Schuleinrichtungen, so z.B. Möbel und Bücher, sind für alle Schüler*innen da. Sie sollen auch noch denen nützen, die in späteren Jahren unsere Schule besuchen. Bitte behandle Sie daher mit Sorgfalt! Wenn du etwas mutwillig zerstörst, musst du Ersatz leisten. Das gilt auch für Verschmutzungen an Wänden und an Einrichtungsgegenständen im Schulhaus.

(3) Schulordnung

Pflicht zum Unterrichtsbesuch

„Jeder Schüler/ jede Schülerin ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schüler*innen haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist [...], dafür zu sorgen, dass die Schüler*innen diesen Verpflichtungen Folge leisten. (vgl. Landesrecht Baden-Württemberg, § 1 „Teilnahmepflicht und Schulversäumnis“)

Krankmeldung

Wenn du wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen kannst, muss ein Erziehungsberechtigter/ eine Erziehungsberechtigte:

- ♣ am gleichen Tag vor dem Unterricht telefonisch der Schule Bescheid geben,
- ♣ spätestens am 3. Tag eine schriftliche Entschuldigung dem Klassenlehrer unter Angabe der voraussichtlichen Dauer vorlegen.

Befreiung von Einzelstunden

In begründeten Fällen kann dich der/ die Klassenlehrer*in bzw. der/ die Fachlehrer*in von Einzelstunden befreien. Eine Unterrichtsbefreiung zur Einhaltung eines Termins (z.B.

Arzttermin) ist jedoch nur dann möglich, wenn dieser nicht auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden kann.

Befreiung vom Sportunterricht

Wenn dein Gesundheitszustand es erfordert, kannst du mit Attest ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit werden. Das Attest ist zeitnah zu erbringen.

Beurlaubung

Du kannst dich in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlauben lassen:

- ♣ bis zu 2 Tagen gewährt der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin (gilt nicht vor Ferien).
- ♣ längere Dauer ist bei der Schulleitung schriftlich mit Angabe von Gründen zu beantragen.
- ♣ bei religiösen Feiertagen kannst du nach vorherigem Antrag 2 Tage pro Schuljahr beurlaubt werden (jeweils einen Tag für das Zucker- und einen Tag für das Opferfest).

Bitte beachten: Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule (z.B. Verlängerung der Ferien) ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des § 4 der Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich!